

# Kurzdarstellung

VAV



# Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	1
2. Abschnitt: Bestimmungen für Betriebsanlagen gemäß § 1 Z 1 .....	1
3. Abschnitt: Bestimmungen für Betriebsanlagen gemäß § 1 Z 2 .....	1
4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	1
Anhang 1: Liste der Tätigkeiten .....	1
Anhang 2: Emissionsbegrenzung für.....	2
Anhang 3: Reduktionsplan für VOC-Anlagen in Betriebsanlagen gemäß § 1 Z 1.....	2
Anhang 4: Lösungsmittelbilanz .....	3
Anhang 5: Anforderungen an die Durchführung der Messungen, der Berechnungen und an die Bestimmung des VOC-Wertes.....	4
Anhang 6: Meldung von VOC-Anlagen gemäß § 7 Abs. 1 .....	4
Anhang 7: Meldung an den Landeshauptmann gemäß § 7 Abs. 2.....	4
Anhang 8: Meldung an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 7 Abs. 3 .....	4

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Hier finden Sie den Geltungsbereich und die Definitionen.

## **2. Abschnitt: Bestimmungen für Betriebsanlagen gemäß**

### **§ 1 Z 1**

Hier finden Sie die Bestimmungen für Betriebe, bei denen der jährliche Lösungsmittelverbrauch der VOC-Anlagen die Schwellenwerte des Anhang 2 überschreitet.

## **3. Abschnitt: Bestimmungen für Betriebsanlagen gemäß**

### **§ 1 Z 2**

Hier finden Sie die Bestimmungen für Betriebe, bei denen der jährliche Lösungsmittelverbrauch der VOC-Anlagen die Schwellenwerte des Anhang 2 unterschreitet.

## **4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Hier finden Sie die Übergangsfristen für bereits genehmigte Betriebe ("Altanlagen"), das In-Kraft-Treten der VAV (1.9.2002) und das Außer-Kraft-Treten der Lackieranlagen-Verordnung (BGBl. Nr. 873/1995).

## **Anhang 1: Liste der Tätigkeiten**

Hier finden Sie die vollständige Aufzählung jener Tätigkeiten, die von der Verordnung erfasst werden. Kommen keine der in Ihrem Betrieb ausgeführten Tätigkeiten darin vor, so unterliegen Sie nicht der Verordnung.

<b>Kurzübersicht der erfassten Tätigkeiten:</b>		
Lackanwendung und Beschichten:	Druckfarben- und Klebstoffanwendung:	Andere Anwendungen:
Fahrzeugserienlackierung Fahrzeugreparaturlackierung Sonstige Beschichtung Holzbeschichtung Lederbeschichtung Wickeldrahtbeschichtung Bandblechbeschichtung	Heatset-Rollenoffset Illustrationstiefdruck Rotationstiefdruck Flexodruck Rotationssiebdruck Holz- und Kunststofflaminiierung Klebebeschichtung Schuhherstellung	Oberflächenreinigung Chemisch-Reinigung Holzimprägnierung Herstellung von Beschichtungsstoffen Kautschukumwandlung Extraktion von Pflanzenöl und tierischem Fett Herstellung von Arzneimitteln

## **Anhang 2: Emissionsbegrenzung für**

- I. flüchtige organische Verbindungen
- II. Staub (nur für Beschichtungstätigkeiten)
- III. sonstige Schadstoffe (nur für NO<sub>x</sub> und CO bei thermischen Abgasreinigungsanlagen)

Hier finden Sie die Schwellenwerte (2. Spalte) und Grenzwerte (4. bis 6. Spalte) für die jeweilige Tätigkeit. Manchmal sind die Grenzwerte in Abhängigkeit vom Jahresverbrauch gestaffelt, d.h., für einen höheren Jahresverbrauch sind niedrigere Grenzwerte vorgeschrieben.

## **Anhang 3: Reduktionsplan für VOC-Anlagen in Betriebsanlagen gemäß § 1 Z 1**

Hier finden Sie die Bestimmungen für Reduktionspläne. Diese gliedern sich in

- Grundsätze und allgemeine Anforderungen,
- Reduktionspläne für spezielle VOC-Anlagen (Beschichtungsanlagen, Druckverfahren und Holzimprägnierung) und
- vereinfachte Reduktionspläne (nur für bestimmte Anlagenarten und –größen).

Die Betreiber von Anlagen haben verschiedene Möglichkeiten ihre Lösungsmittel-emissionen zu mindern: zB. Verbesserung der Effektivität des Lösungsmittelauftrags, Einsatz elektrostatischer Spray-Techniken, oversprayarme Spritzpistolen-

technik oder Substitution der eingesetzten Produkte durch lösungsmittelarme Produkte. Beispielsweise enthalten industrielle Lacke auf Wasserbasis ungefähr ein Drittel der organischen Lösungsmittelmenge im Vergleich zu konventionellen Lacken. Mit diesen Maßnahmen können i.d.R. nicht die niedrigen anlagenspezifischen Emissionsgrenzwerte erfüllt werden, allerdings kann eine vergleichbare Minderung in der Summe der Emissionen bewirkt werden.

Um diese Option einer Minderung der Gesamtemissionen zu ermöglichen, wurde der Reduktionsplan in der Verordnung vorgesehen. Bei der Erstellung eines Reduktionsplans wird mit Hilfe der Lösungsmittelbilanz ausgehend von der Ausgangssituation ein Minderungsziel (Zielemission) festgelegt. Für Oberflächenlackierungen und Druckvorgänge werden in den Reduktionsplänen für spezielle VOC-Anlagen die gelösten Feststoffe in Lacken und Druckfarben als Bezugswerte verwendet. Die Zielemission (Minderungsziel) ergibt sich aus dem Produkt der Summe der eingesetzten produktspezifischen Festkörpermenge und den im Anhang 3 festgelegten Faktoren (erlaubte Emissionsmenge pro Kilogramm verwendete Festkörpermenge). Der Betreiber kann nun über verschiedene Alternativen diesen Zielemissionswert erreichen. Dies kann jegliche Maßnahmenkombination beinhalten: den Einsatz von lösungsmittelarmen Produkten, die Veränderung von Anwendungstechniken, die Verwendung anderer Feststoffe (die dünnere Lackierungen erlauben) und verbessertes Housekeeping. Zusätzlich besteht nach wie vor die Möglichkeit des Einsatzes von Abluftreinigungstechniken. Jedenfalls muss eine Emissionsminderung in demselben Ausmaß wie bei Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 2 erreicht werden.

Der Reduktionsplan (Einhaltung der Zielemission) ist an Hand der Lösungsmittelbilanz jährlich zu überprüfen.

## **Anhang 4: Lösungsmittelbilanz**

Hier finden Sie die für die Erstellung einer Lösungsmittelbilanz notwendigen Definitionen und die Leitlinien für die Verwendung der Lösungsmittelbilanz zum Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für diffuse Emissionen, des Gesamtemissionsgrenzwertes oder des Reduktionsplans.

## **Anhang 5: Anforderungen an die Durchführung der Messungen, der Berechnungen und an die Bestimmung des VOC-Wertes**

## **Anhang 6: Meldung von VOC-Anlagen gemäß § 7 Abs. 1**

Hier finden Sie das Meldeformular für Betriebe, bei denen der jährliche Lösungsmittelverbrauch der VOC-Anlagen die Schwellenwerte des Anhang 2 überschreitet. Diese Meldung ist erstmals zwischen 1.1. und 28.2.2005 und danach alle drei Jahre der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat zu senden.

## **Anhang 7: Meldung an den Landeshauptmann gemäß § 7 Abs. 2**

Hier finden Sie das Meldeformular für die Meldung der Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrates an den Landeshauptmann.

## **Anhang 8: Meldung an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 7 Abs. 3**

Hier finden Sie das Meldeformular für die Meldung des Landeshauptmanns an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.